

# Das Lehrberufs-ABC

## **Prüfungsordnung** für den Lehrberuf **Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)**

BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009

### **Gliederung**

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Angewandte Mathematik, Tischlereitechnik und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Projektarbeit und Fachgespräch.

### **Theoretische Prüfung**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Angewandte Mathematik**

Die Prüfung hat eine einfache rechnergestützte Kalkulation nach vorgegebenen Angaben zu umfassen, wobei folgende Berechnungen durchzuführen sind:

1. Flächen- und Längenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Prozent- und Proportionsrechnung,
4. Grundlegende Rechnungen aus der Maschinenkunde,
5. Berechnungen aus der Bauphysik.

Das Verwenden von Formeln, Rechenbehelfen und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)

BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009

### Tischlereitechnik

Die Prüfung hat im Ausbildungsschwerpunkt Produktion die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
3. Maschinen und Anlagen,
4. Lösbare und unlösbare Verbindungen,
5. Oberflächenbehandlung,
6. Logistik,
7. Transport, Montage, Baustelle,
8. Einschlägige Normen- und Bauvorschriften,
9. Qualitätskontrollen und Qualitätsmanagement,
10. Funktionen,
11. Konstruktionen,
12. Bauphysikalische Grundlagen,
13. Branchensoftware, CAD und CNC,
14. Innerbetriebliche Organisation, Produktionsüberwachung,
15. Grundlagen des Arbeitnehmer- und Umweltschutzes, insbesondere die Entsorgung von Altteilen und Abfällen.

Die Prüfung hat im Ausbildungsschwerpunkt Planung die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
3. Maschinen und Anlagen,
4. Lösbare und unlösbare Verbindungen,
5. Oberflächenbehandlung,
6. Gestaltungskriterien,
7. Planungsgrundlagen,
8. Bearbeitung von Ausschreibungen,
9. Einschlägige Normen- und Bauvorschriften,
10. Qualität und Qualitätsmanagement,
11. Funktionen,
12. Konstruktionen,
13. Bauphysikalische Grundlagen,
14. Branchensoftware, CAD und CNC.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je drei Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)

BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat im Ausbildungsschwerpunkt Produktion die Anfertigung einer Freihand- Detailskizze sowie einer CAD-Werkzeichnung nach vorgegebenen Angaben zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 120 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 140 Minuten zu beenden.

Die Prüfung hat im Ausbildungsschwerpunkt Planung die Anfertigung einer Entwurfskizze, einer Freihandzeichnung sowie einer CAD-Werkzeichnung in 3D nach vorgegebenen Angaben zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 150 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

### Praktische Prüfung

#### Projektarbeit

Die Projektarbeit umfasst nach Vorgabe durch die Prüfungskommission die Durchführung eines Auftrages, welcher die Erstellung eines Werkstückes nach fachinhaltlichen Anforderungen beinhaltet und dessen Dokumentation mit praxisbezogenen Projektunterlagen.

Der Lehrlingsstelle ist vor der Durchführung der Projektarbeit die Aufgabenstellung vorzulegen. Die Lehrlingsstelle hat die Aufgabenstellung der Projektarbeit mit Experten aus den Prüfungskommissionen zu erörtern. Falls klar ersichtlich ist, dass eine Aufgabenstellung nicht für die Zwecke der praktischen Prüfung ausreicht, kann die Lehrlingsstelle die Aufgabenstellung ablehnen.

Ein Teil der Projektarbeit ist unter Aufsicht der Prüfungskommission durchzuführen, wobei unter Berücksichtigung des Ausbildungsschwerpunktes, nachstehend genannte Arbeiten nachzuweisen sind:

#### Schwerpunkt Produktion:

1. Rüsten von Maschinen,
2. Herstellen von Holzverbindungen,
3. Behandeln der Oberfläche,
4. Zusammenbauen,
5. Einlassen und Einbauen von Beschlägen
6. Prüfen der Funktion,
7. Durchführen von Qualitätskontrollen,
8. Herstellen einer CNC-Arbeitsprobe.

#### Schwerpunkt Planung:

1. Rüsten von Maschinen,
2. Herstellen von Holzverbindungen,
3. Behandeln der Oberfläche,
4. Zusammenbauen,
5. Einlassen und Einbauen von Beschlägen

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)

BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009

6. Prüfen der Funktion,
7. Durchführen von Qualitätskontrollen,
8. Anwenden der Planungssoftware.

Dieser Teil der Projektarbeit soll in sieben Stunden durchgeführt werden können, er ist jedenfalls nach acht Stunden zu beenden.

Für die Bewertung dieses Teiles der Projektarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Maßhaltigkeit, Winkeligkeit und Ebenheit,
3. Oberfläche,
4. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen,
5. richtiger Zusammenbau,
6. Funktion und Qualität,
7. optischer Gesamteindruck.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen und beginnt mit der Präsentation der Projektarbeit durch den Kandidaten. Der Kandidat soll etwa 10 Minuten ungestört sein Projekt der Prüfungskommission darstellen können, also argumentativ Anforderungsprofil und technische Umsetzung, Gestaltungsüberlegungen, Materialauswahl, spezielle Lösungen, Funktionalität usw. vorbringen.

Das weitere Fachgespräch hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei können Unterlagen über Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Werkstoffe (z. B. Sicherheitsdaten- und Verarbeitungsblätter) herangezogen werden.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 30 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf

# Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)

BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009

### Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Tischler, Tischlerei, Binder, Fassbinder/Fassbinderin, Bootbauer, Drechsler, Drechsler/Drechslerin, Fertigteilhausbau, Holz- und Sägetechniker, Holz- und Sägetechnik, Leichtflugzeugbauer, Modellbauer, Wagner, Zimmerer und Zimmerei kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischlereitechnik mit Ausbildungsschwerpunkt Produktion oder mit Ausbildungsschwerpunkt Planung abgelegt werden. Sie erstreckt sich auf die Gegenstände Projektarbeit und Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 10, 11 und 12 sinngemäß.

### Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung

Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 118/2008, in Verbindung mit § 22a Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes kann anlässlich der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung für einen modularen Lehrberuf mit vierjähriger Ausbildungszeit zur Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung angetreten werden.

Die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie ist mit einer Note zu beurteilen.

Die Klausurarbeit ist fünfständig. Das Thema muss aus dem Berufsfeld, einschließlich des fachlichen Umfelds, des Kandidaten stammen.

Die mündliche Prüfung ist in Form einer Auseinandersetzung mit der Klausurarbeit unter Einschluss des fachlichen Umfelds auf höherem Niveau durchzuführen. Sie hat vor der gesamten Prüfungskommission stattzufinden.

Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung eines modularen Lehrberufes mit vierjähriger Ausbildungszeit besteht aus einem fachkundigen Experten gemäß § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung als Vorsitzenden und zwei Beisitzern der Lehrabschlussprüfungskommission, die für die Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen als Prüfer im Sinne des § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung fungieren.

Die Lehrlingsstelle hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen und den in Aussicht genommenen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Lehrlingsstelle hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine festzulegen.

Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten sind dem Landesschulrat die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Prüfung sind dem Vorsitzenden spätestens am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

# Das Lehrberufs-ABC

## **Prüfungsordnung** für den Lehrberuf **Tischlereitechnik (alle Schwerpunkte)**

**BGBl. II Nr. 203/2009 1. Juli 2009**

Die Beurteilung der Prüfung gemäß Abs. 2 erfolgt durch die Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Im Zweifel gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Prüfung gemäß Abs. 2 kann anlässlich der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen erfolgt die Zulassung zur Berufsreifeprüfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung.

### **Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung inklusive Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik, BGBl. Nr. 22/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 104/2007, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 30. Juni 2009 im Lehrberuf Tischlereitechnik ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Tischlereitechnik gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Tischlereitechnik gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.